

SATZUNG CORPORACIÓN HORIZONTES COLOMBIANOS

KAPITEL I: NAME, SITZ, SOZIALE ZIELSETZUNG UND EXISTENZDAUER DER EINRICHTUNG

ARTIKEL 1: NAME DER EINRICHTUNG

Die Einrichtung, die sich den Regeln dieser Satzung unterwirft, ist eine gemeinnützige Einrichtung; sie wird als Körperschaft gegründet und namentlich als CORPORACIÓN HORIZONTES COLOMBIANOS aufgeführt. Sie ist berechtigt auch unter dem Zeichen C.H.C. zu handeln.

ARTIKEL 2: SITZ

Die Einrichtung hat ihren Sitz in Bogotá D.C. / Kolumbien, Südamerika und ihr Hauptbüro in der CR 6 B Este No 88 G – 18 Sur, Telefon: 310 254 5321 – 312 604 9037; sie ist berechtigt, Büros ausserhalb Bogotás und in anderen Ländern der Welt zu öffnen.

ARTIKEL 3: DAUER

Die Einrichtung, die gegründet wird, hat vom 17. Oktober 2002 an gerechnet eine Existenzdauer von sechzig (60) Jahren.

ARTIKEL 4: SOZIALE ZIELSETZUNG

Das Erlangen finanzieller und institutioneller Unterstützung seitens privat und juristischer Personen, mit dem Ziel, die Bildungssituation, soziales Wohlergehen sowie die Sichtbarmachung, Förderung und Verbreitung der Praktiken, Kenntnisse und Traditionen der indigenen, afro- und bäuerlichen Gemeinschaften und ihrer vielfältigen Erscheinungsformen, verbessern.

Die Förderung von Initiativen, Programmen oder Projekten der ganzheitlichen traditionellen Medizin mit interkulturellem Ansatz, Umwelterziehung, Gemeinschaftsforschung, Forschungsschaffung, alternativem Tourismus, Koexistenz und Friedenserziehung, begleitet von Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensqualität und des Miteinanderlebens.

Die Förderung von Aktionen für Frieden, Koexistenz, Umwelt, traditionelles Wissen und Menschenrechte sowie Förderung von Kunst und Ritualen als Strategien der sozialen Bewusstseinsbildung unter den Gemeinschaften mit interkulturellem und erfahrungsorientiertem Ansatz.

Das Ermöglichen des kulturellen Miteinanders mit Menschen aus verschiedenen Ländern, die Interesse am Austausch mit den angestammten und ländlichen Gemeinden in Kolumbien und Lateinamerika haben.

SPEZIFISCHE ABSICHTEN: (AUSFÜHRUNG DER ZIELSETZUNG)

A. Die Bereitstellung jeder Art von Unterstützung zur Förderung eines höheren Bildungsniveaus unter den sogenannten ethnischen und anderen sozialen Minderheiten. Die Förderung aller und jeder einzelner vorgesehenen Aktivitäten, die von der Einrichtung durch Fotografien u/ o audiovisuelles Material dokumentiert werden.

Die Bereitstellung und Einrichtung von Räumlichkeiten, Infrastrukturen, Ausrüstungen und anderen Hilfsmitteln, die es der begünstigten Bevölkerung ermöglichen, diese ordnungsgemäß zu nutzen.

B. Alle Arten von Handlungen, Vereinbarungen und Übereinkommen mit natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslandes, privater oder öffentlicher Natur, gemischter Wirtschaft oder mit staatlichen Stellen, Zivil-,Handels- oder Verwaltungsverträgen mittels Direktverträgen, Wettbewerbe, Konsortien, Stipendien oder temporäre Zusammenschlüsse und Ausschreibungen abschliessen und durchführen.

C. Das für ihre Tätigkeit erforderliche bewegliche und unbewegliche Kapital erwerben, darüber verfügen, es zu verwalten, zu leasen, zu veräußern, wenn es aus Gründen der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ratsam ist, das Eigentum begrenzen und Grundpfandrechte wie Treuhand, Verpfändung und Hypothek konstituieren.

D. Finanzielle Mittel entgegennehmen, Anleihen begeben und alle Arten von Finanzgeschäften abschliessen, mit denen Gelder oder andere Vermögenswerte erworben werden können, die für die Entwicklung der sozialen Zielsetzung erforderlich sind.

E. Ressourcen aus mehreren Quellen beantragen und erhalten, einschließlich jene die aus der internationalen Zusammenarbeit stammen, um sie den Aktivitäten, Plänen, Programmen und Projekten zuzuteilen, die Gegenstand der CHC sind.

F. Vereinbarungen mit nationalen und internationalen Institutionen abschliessen, um Finanzierung und Unterstützung für die Ausbildung von Humanressourcen und die Durchführung von Aktivitäten, Plänen, Programmen und Projekten der CHC zu erhalten.

G. Die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen fördern, die ähnliche Zwecke verfolgen, ohne die wirtschaftliche Stabilität der CHC zu beeinträchtigen.

H. Befugnisse annehmen oder übertragen, Vertretungen und Mandate erteilen oder ausüben.

I. Eigene oder fremde soziale Entwicklungsprojekte fördern, sie entwerfen, entwickeln, durchführen und evaluieren.

J. Durch Kurse, Foren, Konferenzen, Seminare, Diskussionsrunden, Wettbewerbe, Veröffentlichungen, Workshops, soziale Netzwerke und andere Formen der ideologischen Verbreitung, den Fortschritts und die kulturelle Entwicklung sozialer Organisationen sowie die Stärkung der Teilnahme und der sozialen Integration unterstützen, vorantreiben und fördern.

K. Bildungsprozesse für die Bevölkerung im Hinblick auf ihre Beteiligung am Entwurf und der Entwicklung öffentlicher Politiken fördern und begleiten.

L. Programme und Aktionen privater oder staatlicher Herkunft, welche auf den Schutz und die Entwicklung des Sozialkapitales ausgerichtet sind, verstanden als die Fähigkeit des Einzelnen, fördern, entwerfen, entwickeln, durchführen und bewerten, um assoziative Verbindungen der Solidarität, der Wechselbeziehung und des Vertrauens mit den anderen Mitgliedern des sozialen Kreises, zu dem sie gehören, aufzubauen.

M. Programme und Prozesse für soziale Kommunikation, Gesundheit, Bildung und berufliche Bildung anregen, entwerfen, fördern, verwalten, durchführen und bewerten, die zur Koexistenz, zum Wissen, zur Achtung der Menschenrechte, zur Gesundheitsförderung und zur Prävention von Krankheiten führen soll.

N. Kommunikations-, Werbe- und Marketingstrategien für Programme zur Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten entwerfen und entwickeln.

O. Kommunikations- und Image-Strategien auf nationaler Ebene für Gebietskörperschaften und Privatunternehmen gestalten und entwickeln.

P. Beim Entwurf und der Entwicklung von Kommunikations-, Werbe- und Marketingstrategien für Programme zur Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten als beratendes Gremium tätig sein.

Q. Bei Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz als beratendes Gremium dienen.

R. Für formale und nicht formale Bildungszentren als beratendes Gremium dienen, um den Eintritt und die Dauerhaftigkeit der Bevölkerung in Berufsbildungsprogrammen zu erleichtern.

S. Forschungsarbeiten, Kreationen, Veröffentlichungen und / oder künstlerische Produkte zu literarischen, erzieherischen, ökologischen, politischen, kulturellen und sozialen Themen, Ereignissen oder Phänomenen realisieren.

T. Redaktionelle Beratung für die Veröffentlichung von literarischen und pädagogischen Themen leisten.

U. Internationale Kooperationsabkommen aufführen, um Bildung, Kunst, Gesundheit, Umweltschutz, traditionelle Praktiken, Gewaltprävention und Friedenskonsolidierung zu fördern.

V. Kulturprojekten in den Bereichen Musik, Körperausdruck, Bild und Plastik entwerfen und durchführen, sowie Hilfestellung bei der Erstellung von audiovisuellem Material leisten.

W. Kunst als Strategie des sozialen Bewusstseins durch physische, visuelle und plastische Manifestationen, durch soziale Äußerungen, Workshops, Konferenzen und kulturelle Treffen fördern.

X. Bei der Durchführung von Studien, der Erstellung von Berichten, der Erstellung von Statistiken und anderen Aktivitäten behilflich sein, die man von der Bevölkerung anfordert oder die sie selbst erstellen möchten.

A. Sozialer Aktivitäten unter seinen Mitgliedern zu fördern, die wiederum darauf abzielen sollten, die Einheit und Brüderlichkeit zwischen ihnen zu stärken.

KAPITEL II: VERORDNUNGEN ZUM VERMOEGEN:

ARTIKEL 5: VERMÖGEN

Das Eigentum der Corporación setzt sich aus den Unterstützungen der Gründer, den Beiträgen der zukünftigen Mitglieder sowie den Einkünften zusammen, die durch Aktionen und Veranstaltungen der Corporación und durch Hilfen und Spenden von privaten, juristischen, kolumbianischen und ausländischen Personen erzielt werden, ebenso aus anderen Gütern jedweder Art, die die Corporación erhält.

ARTIKEL 6: Das von den Mitgliedern und Förderern eingebrachte Vermögen beläuft sich auf 18.000.000 kolumbianische Pesos.

ARTIKEL 7: Die Verwaltung des Vermögens ist Aufgabe der Generalversammlung und des Vorstands. Sie bestimmen den gesetzlichen Vertreter, der darüber verfügt. Das Vermögen wird über Girokonten und Sparkonten verwaltet und ausschliesslich zur Erfüllung und zur Entwicklung der sozialen Zwecke der CHC verwendet.

KAPITEL III: DIE MITGLIEDER

ARTIKEL 8: Zu den Mitgliedern der Corporación zählen jene Personen, die das Gründungsprotokoll unterschrieben haben sowie Personen, die sich der Einrichtung gemäss vorheriger Erfüllung der in der vorliegenden Satzung und den internen Regelungen festgelegten Bedingungen später angeschlossen haben.

PARAGRAPH I: Mitglieder der C.H.C. können private und juristische, kolumbianische und ausländische Personen werden, die bestimmte Eigenschaften erfüllen, die der Vorstand beurteilt. Gleichzeitig können gemäss Verordnung der Generalversammlung Ehrenmitglieder eingeladen werden.

ARTIKEL 9: PFLICHTEN

Pflichten der Mitglieder: A) Teilnahme an den Ratsversammlungen, insbesondere an ihren Beschlussfassungen; mit verantwortungsvollem Handeln und aktiver Teilnahme an der Erarbeitung von Programmen und Projekten. B) Das Kennen und Erfüllen der Satzung,

Regeln und Resolutionen des Rates. C) Aktive Teilnahme an der Entwicklung der sozialen Zielsetzung, Steuerung von Wissen und Kenntnissen. D) Akzeptieren und Erfüllen der getroffenen Entscheidungen seitens der Verwaltungs und Kontrollorgane der Corporación. E) Jedes Mitgliede ist selbst verantwortlich für sein persönliches Handeln. F) Auf deligierte Aufgaben antworten G) Das Einberufen gewöhnlicher und aussergewöhnlicher Versammlungen, wenn diese erforderlich sind.

ARTIKEL 10: RECHTE

Rechte der Mitglieder: A) Mitglieder haben ein Wahlrecht. Mitglieder dürfen selbst in Ämter zur Erfüllung des Satzungszwecks gewählt werden. B) Teilnahme und Mitspracherecht in den Beschlussfassungen der Ratsversammlung und Teilnahme an der Abstimmung von Entscheidungen. C) Kontrolle der Finanzen wie das Prüfen von Büchern, Dokumenten und der Buchführung. D) Forderung von Berichten seitens des rechtlichen Vertreters oder jedweden Mitglieds des Rates. E) Teilnahme an den Ratsversammlungen mit Mitsprache- und Stimmrecht. F) Vorschlagsrecht fuer neue Projekte und Beteiligung an ihrer Leitung. G) Neue Mitglieder vorschlagen.

ARTIKEL 11: VERBOTE

Es ist den Mitgliedern verboten: A) Den Namen der Einrichtung für die Ausführung von Tätigkeiten zu verwenden, die nicht dem sozialen Zweck entsprechen. B) Das Ausüben von Druck auf Mitglieder und Vorsitzende, um das soziale Ziel der Einrichtung zu verlagern oder ihre Satzung zu verletzen. C) Die Entwicklung von Aktivitäten, die dem guten Namen der CHC, deren Vorsitzenden und Mitgliedern Schaden zufügen können.

ARTIKEL 12: EINTRITTSVORAUSSETZUNGEN

A) Mitglieder können der Generalversammlung die Aufnahme neuer Mitglieder vorschlagen. Die Generalversammlung prüft den Antrag, akzeptiert ihn oder behält sich das Recht vor, ihn abzulehnen. B) Geprüft wird der Lebenslauf des Kandidaten unter Berücksichtigung seiner beruflichen Laufbahn, persönlichen und beruflichen Referenzen. C) Insbesondere werden die ethischen und moralischen Grundwerte des Anwärters geprüft.

ARTIKEL 13: AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDS, BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus der Corporación ausgeschlossen werden:

A) Aneignung, Zurückbehaltung oder nicht ordnungsgemässer Gebrauch von Gütern, Geldern, Dokumenten, Stempel, Bücher und anderen Eigentums der Einrichtung. B) Wegen unsachgemässer Verwendung des Namens oder Missachtung des sozialen Zweckes der Corporación. C) Wegen Missachtung oder Verletzung der Satzung oder ihrer

Bestimmungen: Hier berät und entscheidet die Ratsversammlung über die Schwere und die Folgen. D) Die Mitgliedschaft endet nach freiwilligem Rücktritt, Auflösung oder, bei privaten Personen, im Todesfall des Mitglieds. E) Im allgemeinen, wegen Missachtung der aufgeführten Punkte des Artikels 9 der vorliegenden Satzung.

PARAGRAPH I: Mitglieder, die die vorliegende Satzung und deren nachträgliche Änderungen nicht erfüllen, müssen mit folgenden Sanktionen rechnen: A) Zeitweiliger Ausschluss aus der Corporación. B) Definitiver Ausschluss aus der Corporación. Jedwede vorgenannte Entscheidung wird von der Ratsversammlung nach Prüfung und Beweisaufnahme durch ein oder mehrere Mitglieder getroffen und von der Generalversammlung bestätigt.

KAPITEL IV: STRUKTUR UND FUNKTION DER VERWALTUNGSORGANE, DIREKTION UND FINANZEN

ARTIKEL 14; VERWALTUNGSORGANE

Die Verwaltung der Corporación ist Aufgabe der Generalversammlung, der Ratsversammlung und der Direktion.

ARTIKEL 15: GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Verwaltungsorgan und ihre Entscheidungen sind für alle Mitglieder bindend, wenn diese im Einvernehmen mit der vorliegenden Satzung gefällt wurden und den Bestimmungen entsprechen. Die Ratsversammlung setzt sich aus aktiven Mitgliedern zusammen. Aktive Mitglieder sind jene, die im Sozialregister eingetragen und nicht ihrer Rechte enthoben sind.

ARTIKEL 16: SITZUNGEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung tritt einmal jährlich in den ersten beiden Monaten des Jahres in den Geschäftsräumen des Sitzes oder an dem Ort zusammen, der in der jeweiligen Aufforderung vereinbart und zum Ausdruck gebracht wurde.

PARAGRAPH I: Es sind aussergewöhnliche und gewöhnliche Versammlungen nach vorausgehender Einberufung durch den gesetzlichen Vertreter (Direktor) möglich; Versammlungen müssen per schriftlicher Einladung unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Tagesordnung angekündigt werden. Sie muss allen Mitgliedern fünf (5) Tage vor der Versammlung auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail zugestellt werden. Im Einverständnis mit allen Mitgliedern kann die Versammlung ohne schriftliche Einberufung stattfinden.

PARAGRAPH II: Die aktiven Mitglieder der Corporación, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder sich an entfernten Orte zum Hauptsitz der CHC befinden, können an den Sitzungen der Ratsversammlungen teilnehmen und von ihrem Mitsprache- und Wahlrecht Gebrauch machen. Ihre Teilnahme erfolgt über die zur Verfügung stehenden und rechtlich akzeptierten technischen Medien und Möglichkeiten.

ARTIKEL 17: EINBERUFUNG DER VERSAMMLUNG

Für die Einberufung zu den gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Sitzungen ist der rechtliche Vertreter (Direktor) verantwortlich, der die Mitglieder schriftlich unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Tagesordnung, unter Nutzung der verfügbaren und gesetzlich akzeptierten technologischen Ressourcen; einladen muss. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der geladenen Mitglieder plus einem Mitglied anwesend sind.

Sollte die einberufene Generalversammlung zunächst beschlussunfähig sein, kann sie erst eine Stunde nach dem offiziellen Sitzungsbeginn, wenn sich an der Beschlussunfähigkeit nichts geändert hat, endgültig aufgelöst werden.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird zu einer neuerlichen Sitzung geladen, in der über diese Angelegenheit beraten und abgestimmt werden soll, ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

ARTIKEL 18: AMTSTRÄGER

Die Sitzungen der Generalversammlung werden vom Präsidenten der Ratsversammlung oder von der zu Beginn der Versammlung bestimmten Person geleitet.

Als Sekretär handelt der Sekretär der Ratsversammlung oder die Person, die von der Versammlung dazu bestimmt wird.

ARTIKEL 19: AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung erfüllt folgende Funktionen: A) Festlegung der Politik und der Richtlinien der Corporación, zur Erfüllung ihren sozialen Zwecks. B) Wahl der Mitglieder der Ratsversammlung und Bestimmung ihrer Verordnung. C) Wahl des Finanzprüfers. D) Entscheidung über den Wechsel der Niederlassung. E) Satzungsänderungen. F) Entscheidung über die vorzeitige Auflösung oder die Verlängerung der Existenzdauer der Corporación. G) Anordnung der Aufstockung des Vermögens. H) Verfügung über den finanziellen Überschuss zur Bestimmung der Erweiterung des Vermögens der Corporación, in Erfüllung der sozialen Zielsetzung. I) Benennung des rechtlichen Repräsentanten und seines Vertreters, Bestimmung des Stammpersonals, Benennung der Funktionen,

Befugnisse und Vergütungen, sowie die Arbeitszeit. J) Untersuchung, Genehmigung oder Ablehnung von Kostenvoranschlägen, Bilanzen und der Finanzlage, sowie der weiteren Berichte, die der Verantwortung des rechtlichen Vertreters unterliegen. K) Andere Funktionen, die das Gesetz, die Verordnungen und die Satzung der Corporación vorschreiben.

KAPITEL V DIE RATSVERSAMMLUNG, FUNKTIONEN UND DEREN ZUSAMMENSETZUNG

ARTIKEL 20: Die Ratsversammlung setzt sich aus einer unbestimmten Anzahl von Mitarbeitern zusammen, die den Präsidenten und den Sekretär bestimmen. Zu den Sitzungen der Ratsversammlung sollte der gesetzliche Vertreter (Direktor) eingeladen werden, immer dann, wenn es sich um ein aktives eingeschriebenes Mitglied der CHC und nicht um eine, für dieses Amt unter Vertrag genommene Person, handelt.

ARTIKEL 21: Funktionen

A) Benennung oder Austausch von Amtsträgern, wenn deren Wahl nicht mit der der Generalversammlung übereinstimmt. B) Einrichtung erforderlicher Arbeitsplätze, damit die Corporación ihre Aufgaben erfüllen kann. C) Das Übertragen notwendiger und angemessener Funktionen, auf den rechtlichen Vertreter oder auf ein anderes Mitglied. D) Die Bevollmächtigung des rechtlichen Vertreters zum Kauf oder Verkauf von Gütern und zu Vertragsabschlüssen, deren Wert bis zu 30 monatlichen Mindestgehältern in Kolumbien entsprechen. E) Die Ratsversammlung sollte den Aufgabenbereich des gesetzlichen Vertreters der Corporación in folgenden Punkten deutlich definieren: Aufnahme von Krediten, Vergabe von Garantien und Fristen sowie Punkt G des Artikels 27 der vorliegenden Satzung. F) Die Einberufung der Generalversammlung zu aussergewöhnlichen Sitzungen, wenn dies nicht der gesetzliche Vertreter vornimmt oder wenn es erforderlich erscheint. G) Das Vorlegen von Berichten zur Geschäftsführung an die Generalversammlung. H) Regelmässige Überprüfung von Büchern, Dokumenten, Buchführungsunterlagen und die Kontrolle der Kasse. I) Das Besetzen von freien Ämtern der Corporación. J) Das Treffen von Entscheidungen, die nicht in der Verantwortung eines anderen Organs der Corporación liegt.

ARTIKEL 22: VERSAMMLUNGEN

Die Ratsversammlung tagt regelmässig mindestens ein Mal im Monat und aussergewöhnlich, wenn dies von den Mitgliedern, dem gesetzlichen Vertreter oder dem Finanzprüfer schriftlich beantragt wird. Sie beschliesst nach gründlicher Überlegung und bedarf dafür der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einberufungen zu den regelmässigen oder aussergewöhnlichen Sitzungen nimmt der Präsident der

Ratsversammlung oder der gesetzliche Vertreter drei Tage im voraus per Einschreiben, Fax oder E-Mail vor. Die rechtzeitige Einladung muss gesichert sein.

PARAGRAPH I: Die aktiven Mitglieder der Corporación, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, können an den Sitzungen der Ratsversammlungen teilnehmen und von ihrem Mitsprache und Wahlrecht Gebrauch machen. Ihre Teilnahme erfolgt über die zur Verfügung stehenden und rechtlich akzeptierten technischen Medien und Möglichkeiten.

ARTIKEL 23: ZUSAMMENSETZUNG

Die Ratsversammlung wird, nach einer persönlichen Bewerbung für das Amt, per Abstimmungs-system von den aktiven Mitgliedern der Generalversammlung und in offener Abstimmung gewählt.

ARTIKEL 24: FUNKTIONEN DES PRÄSIDENTEN DER RATSVERSAMMLUNG

A) Übermittlung sämtlicher in der Ratsversammlung getroffenen Entscheidungen an den gesetzlichen Vertreter sowie an die anderen Organe der Corporación. B) Die Eröffnung der Tagesordnungspunkte in den Sitzungen der Ratsversammlung sowie in den gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Sitzungen der Generalversammlung. C) Die Leitung der Sitzungen und die Beendigung derselben, wenn alle Punkte der vorliegenden Tagesordnung erörtert wurden.

ARTIKEL 25: FUNKTIONEN DES SEKRETÄRS

A) Das aufmerksame Protokollieren während der Sitzungen. B) Das Erstellen und Archivieren von offiziellen Protokollen zu den Versammlungen. C) Entgegennahme der Zustimmung/Entlastung seitens der Versammlung. D) Organisieren des Terminkalenders und der Übersicht über die Aktivitäten der Versammlung. E) Verantwortung über die Archivführung der Corporación. F) Führung der Anwesenheitslisten bei Sitzungen der Generalversammlung und Ratsversammlung.

ARTIKEL 26: GESETZLICHER VERTRETER

Der gesetzliche Vertreter der Einrichtung ist der Direktor, dessen Vertreter in absoluter oder zeitweiliger Abwesenheit an seine Stelle tritt und von der Generalversammlung gewählt wird

ARTIKEL 27: FUNKTIONEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS

A) Verwaltung und Repräsentation der Corporación im allgemeinen. B) Vertritt die Einrichtung in allen rechtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten mit allen Personen und Einrichtungen, bei Verhandlungen, bei Vertragsabschlüssen, bei der

Geschäftsführung und in allen Handlungen, etc. C) Bei allen Verhandlungen, bei Vertragsabschlüssen, bei der Geschäftsführung und in allen Handlungen, durch die die Corporación ihrem sozialen Zweck direkt oder indirekt näher kommt. D) Die Verwendung des Namens oder des sozialen Beweggrundes der Corporación, zur Umsetzung der sozialen Zielsetzung. E) Das Unterzeichnen im Namen der Corporación aller Abkommen und Dokumente, die zuvor von der Ratsversammlung zur Kenntnis genommen und verabschiedet wurden und auf die Verwirklichung des sozialen Zwecks ausgerichtet sind. F) Der Erwerb oder die Veräußerung jeder Art von Gütern, Mobilien oder Immobilien, die Verpfändung oder Belastung mit einer Hypothek, Veränderungen des Immobilienzustandes, ihrer Beschaffenheit und ihren Verwendungszweck im Einvernehmen mit Punkt E desselben Artikels. G) Benennen, sich verpflichten, von einem Vertrag zurücktreten, Kompromisse schließen, transferieren, limitieren, empfangen zur Durchführung der Geschäfte der Corporación; das Benennen von gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vermittlern, Sachverständigen oder allgemein Bevollmächtigten; jene Ämter und Vertretungen zu deligieren und gegebenenfalls wieder zu entziehen. H) Das Vorlegen von Buchführungsbilanzen und Abrechnungen der Einrichtung zur Billigung seitens der Ratsversammlung. I) Das Erwirken der Bevollmächtigung, um Überschüsse neu zu investieren, in Erfüllung des sozialen Zwecks und im Einvernehmen mit der vorliegenden Satzung. J) Das Empfehlen der Auflösung der Corporación in der Generalversammlung. K) Das Verfolgen, Bewerten und Kontrollieren der von der Ratsversammlung festgelegten Aktionen.

PARAGRAPH I: Die Verwalter der verschiedenen Büros in Bogotá D.C. (nationaler oder internationaler Herkunft) erhalten spezielle Bevollmächtigungen, die von der Generalversammlung und von der Ratsversammlung bestimmt werden.

ARTIKEL 28: FUNKTIONEN DES FINANZPRÜFERS

Funktionen des Finanzprüfers sind: A) Sich davon überzeugen, dass die Operationen im Zusammenhang mit der sozialen Zielsetzung den Gesetzesvorschriften, der Satzung, den Verordnungen und Entscheidungen der Generalversammlung oder der Ratsversammlung entsprechen. B) Die permanente Kontrolle über die Finanzen, Güter und das Vermögen der Corporación. C) Sorge dafür tragen, dass Informationen zur Finanzlage und Geschäftsführung, im Einvernehmen mit den allgemein anerkannten Buchführungsgesetzen, rechtzeitig für die Sitzungen der Generalversammlung vorliegen. D) Das Einberufen der Generalversammlung oder der Ratsversammlung zu aussergewöhnlichen Sitzungen, wenn er dies für erforderlich hält.

KAPITEL VI: AUFLÖSUNG

ARTIKEL 29: AUFLÖSUNG

Die Corporación löst sich mit Ablauf ihrer festgelegten Existenzdauer auf; beim Eintritt unüberwindbarer Schwierigkeiten, die die Umsetzung der Ziele verhindern; wenn der gesetzliche Vertreter dies entscheidet und die Mitglieder es mit eindeutiger Mehrheit beschliessen, und die beschlussfähige Generalversammlung dies gemäss der vorliegenden Satzung ausreichend begründet; oder aus anderen, gesetzlich vorgegebenen Gründen.

ARTIKEL 30: BENENNUNG DES LIQUIDATORS

Nachdem die Generalversammlung die Auflösung beschlossen hat, benennt sie einen oder mehrere Liquidatoren. Bis zur besagten Benennung handelt der gesetzliche Vertreter als Liquidator.

ARTIKEL 31: Nach Ablauf der Liquidation und der restlosen Befriedigung von Gläubigern, fällt das verbleibende Vermögen (Güter und Geldmittel) in Form einer Schenkung an eine gemeinnützige Einrichtung, die von der Generalversammlung bestimmt wird.

ARTIKEL 32: Grundsätzlich gelten für die gemeinnützige Einrichtung Corporación Horizontes Colombianos, die vom Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen.

BESCHLUSS:

Die vorliegenden Satzungsänderungen der Corporación Horizontes Colombianos wurden in der Sitzung vom 18. Juli 2019 einstimmig beschlossen und verabschiedet.